

REDEKER SELLNER DAHS | Postfach 13 64 | D-53003 Bonn

Landgericht Köln
Luxemburger Straße 101
50939 Köln

Eingegangen
11. Jan. 2013
RA Tronje Döhmer

Rechtsanwalt Alexander Leidig
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Sekretariat Christina Fockers
Telefon +49 / 228 / 7 26 25 167
Telefax +49 / 228 / 7 26 25 99
fockers@redeker.de

Bonn, den 7. Januar 2013

Reg.-Nr.: 67/02687-12

LDG/iv/cf/00026

In dem Rechtsstreit

RWE Power AG

./.

Bergstedt

- 24 O 392/12 -

nimmt die Klägerin zur Klageerwiderung des Beklagten vom 03.12.2012 wie folgt Stellung:

I.

Vorbemerkung

Der Beklagte räumt in seiner Klageerwiderung den Vortrag der Klägerin aus der Klageschrift vom 02.10.2012 und dem Schriftsatz vom 28.11.2012 im Wesentlichen ein.

So wird von Seiten des Beklagten ausdrücklich zugestanden, sich am streitgegenständlichen Ort und Zeitpunkt zur Unterstützung der an das Gleisbett geketteten Störer auf den Gleisen befunden zu haben.

Soweit der Beklagte seine Klageerwiderung im Weiteren dazu instrumentalisiert, seine weltanschaulichen Ansichten vorzutragen, so sind diese Ausführungen nicht entscheidungserheblich. Auch irrt der Beklagte, wenn er meint, die von

Berlin
Leipziger Platz 3
D-10117 Berlin
Tel. +49 30 885665-0
Fax +49 30 885665-99

Bonn
Willy-Brandt-Allee 11
D-53113 Bonn
Tel. +49 228 72625-0
Fax +49 228 72625-99

Brüssel
172, Avenue de Cortenberg
B-1000 Brüssel
Tel. +32 2 74003-20
Fax: +32 2 74003-29

Leipzig
Mozartstraße 10
D-04107 Leipzig
Tel. +49 341 21378-0
Fax +49 341 21378-30

London
265 Strand
London WC2R 1BH
Tel. +44 20 740486-41
Fax +44 20 743003-06

Deutsche Bank Bonn
BLZ 380 700 59
Konto 0 360 990

Sparkasse Köln Bonn
BLZ 370 501 98
Konto 8 383

Rechtsanwälte
Partnerschaftsgesellschaft
Sitz Bonn
Partnerschaftsgesellschaft
AG Essen PR 1947
UST-ID: DE 122128379

ihm durchgeführte Gleisbesetzung sei durch das Recht auf Versammlungsfreiheit nach Art. 8 GG gerechtfertigt. Richtig ist hingegen, wie bereits in der Klageschrift und im Schriftsatz vom 28.11.2012 ausführlich dargestellt, dass die Versammlungsfreiheit gerade keine bewusste und zielgerichtete Störung nicht öffentlicher Betriebsgelände erlaubt.

Im Einzelnen ist – in der gebotenen Kürze – auf die Ausführungen des Beklagten in der Klageerwiderung vom 03.12.2012 wie folgt zu replizieren:

II.

Zu den Einwendungen des Beklagten im Einzelnen

1. Auf Blatt 1 der Klageerwiderung lässt der Beklagte vortragen, dass es ihm nicht vorrangig darum gegangen sei, den normalen Geschäftsbetrieb der Klägerin zu stören. Hierbei handelt es sich ersichtlich um eine reine Schutzbehauptung. So hat der Beklagte in dem Interview mit der Tageszeitung Junge Welt vom 10.08.2012 noch wörtlich zu der streitgegenständlichen Besetzung der Gleise der Hambachbahn erläutert:

„Zunächst wollen wir den Normalbetrieb des RWE-Konzerns stören, der die Kohle braucht, um seine umweltschädlichen Kraftwerke zu betreiben. Das ist die klassische Sabotage. (...) Es hat für uns Symbolkraft, den Tagebau zu stoppen, so wie die Antiatombewegung den Castor blockiert. Wenn die Züge nicht mehr fahren, muss RWE Kraftwerke abschalten.“

Beweis: Interview des Beklagten in der Jungen Welt (Anlage K 7).

2. Die weitere Behauptung des Beklagten auf Blatt 2 der Klageerwiderung, wonach es sich bei der Klägerin um einen Gewerbebetrieb handele, der die Umwelt national und global beschädige bzw. zerstöre, ist ebenso unrichtig wie für das vorliegende Verfahren ohne Belang. Der hierzu gehörige Beweisantritt ist schlicht unsinnig.
3. Des Weiteren bestreitet der Beklagte auf Blatt 2 der Klageerwiderung, dass er am 08.08.2012 die Gleisanlagen blockiert habe. Er räumt hingegen ein, als Begleitperson die an den Schienen angeketteten weiteren Störer begleitet und unterstützt zu haben. Unterstrichen wird dies ebenfalls durch das bereits angesprochene Interview des Beklagten in der Jungen Welt. Dort heißt es hierzu wörtlich:

„Es ging in den frühen Morgenstunden los. Einige haben ein Banner quer über die Gleise gespannt, so dass die Bahn anhalten musste. Dann haben sich drei Aktivisten an die Schienen gekettet. Ich und ein zweiter Unterstützer haben sie dabei begleitet.“

Beweis: wie vor.

Der demgemäß unstreitige Aufenthalt, die Unterstützung und Begleitung der an den Gleisen festgeketteten Störer durch den Beklagten stellt selbst einen rechtswidrigen betriebsbezogenen Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb der Klägerin gemäß § 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB i.V.m. § 823 Abs. 1 Satz 2 BGB, § 830 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, § 840 Abs. 1 BGB dar. Nach Auffassung der Klägerin handelt es sich bei diesem unstreitigen Verhalten des Beklagten um eine täterschaftliche Begehung eines Eingriffs in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb. Jedenfalls aber stellt die unstreitige Begleitung und Unterstützung der angeketteten weiteren Störer eine Beihilfehandlung gemäß § 830 Abs. 2 BGB dar.

Allein dies führt zur vollumfänglichen Begründetheit des streitgegenständlichen Unterlassungsantrags.

Hinzu tritt, dass Verpflichteter eines Unterlassungsanspruchs im Rahmen des § 823 Abs. 1 BGB allerdings nicht nur der ist, wer – wie hier – erkennbar Täter oder Teilnehmer ist, sondern auch der Störer (BGHZ 172, 119; BGH NJW 1976, 799; BGH NJW 2004, 3102). Störer ist, wer, ohne Täter oder Teilnehmer zu sein, in irgendeiner Weise willentlich und adäquat kausal zur Beeinträchtigung eines Rechtsguts beiträgt oder dessen Verhalten eine Beeinträchtigung befürchten lässt, unabhängig von Art und Umfang seines Beitrags (vgl. BGH, NJW 2004, 762, 765).

Demgemäß wäre der Beklagte – selbst wenn man das Handeln des Beklagten nicht als Täterschaft oder Teilnahme an der Gleisblockade ansehen würde – jedenfalls unter dem Gesichtspunkt der Störerhaftung richtiger Adressat des streitgegenständlichen Unterlassungsanspruches.

4. Soweit der Beklagte auf Blatt 2 seiner Klageerwiderung des Weiteren bestreiten lässt, dass der Bereich, in dem er sich auf den Gleisen aufgehalten hat, im Eigentum der Klägerin steht, wird auf die bereits mit der Klageschrift vom 02.10.2012 vorgelegten – eindeutigen – Grundbuchauszüge und Auszüge aus dem Liegenschaftskataster verwiesen.

5. Des Weiteren lässt der Beklagte bestreiten, dass Ersatzschienenteile quer über die Gleise gelegt wurden, dass zwei der vom Beklagten betreuten und begleiteten Störer ihre Arme mit einem Regenfallrohr aus Kunststoff unter dem Gleisbett verbunden haben und dass er am streitgegenständlichen Tag von der Polizei „eindeutig identifiziert“ wurde.

Die Klägerin hat hierzu bereits umfassend auf Blatt 3 ihrer Klageschrift Beweis angeboten. Da der Beklagte ohnehin nicht bestreitet, sich als Unterstützer und Begleiter der angeketteten Personen auf den Gleisen befunden zu haben, ist nicht recht ersichtlich, warum der Beklagte etwa bestreitet, von der Polizei identifiziert worden zu sein. Rein der guten Ordnung halber wird daher für die Tatsache, dass der Beklagte vor Ort von den Polizeieinsatzkräften identifiziert wurde, Beweis angeboten durch

Zeugnis des Polizeihauptkommissars Michael Schneider,
zu laden über die Kreispolizeibehörde Rhein-Erft-Kreis,
Philipp-Schneider-Straße 8-10, 50171 Kerpen.

Der Zeuge Polizeihauptkommissar Schneider war bei der Identifizierung des Beklagten vor Ort anwesend.

6. Zudem bestreitet der Beklagte auf Blatt 3 seiner Klageerwiderung, dass es sich bei der Nord-Süd-Bahn mit ihrem Abzweig Hambachbahn um eine private Bahn der Klägerin handeln soll. Ebenso bestreitet er, dass es sich bei den Gleisanlagen um Betriebsgelände der Klägerin handele.

Hierzu hat die Klägerin bereits umfassend im Schriftsatz vom 28.11.2012 Stellung genommen und darauf hingewiesen, dass es sich bei der Nord-Süd-Bahn einschließlich des Abzweigs Hambachbahn um eine bergrechtlich genehmigte Grubenanschlussbahn handelt, die in der Verordnung über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen (BOA) Nordrhein-Westfalen vom 31.10.1966 (BV NW 1966, Seite 488) unterliegt. Die Anwendbarkeit der Verordnung über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen (BOA) auf die streitgegenständliche Bahnanlage ergibt sich aus der vom Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand, Energie und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen durch Schreiben vom 07.08.2001 genehmigten Bau- und Betriebsvorschrift der Nord-Süd-Bahn (BV-NSB).

Beweis: 1. Bau- und Betriebsvorschrift der Nord-Süd-Bahn (BV-NSB),
vorgelegt in Kopie als **Anlage K 9**;

2. Schreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand, Energie und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen vom 07.08.2001, vorgelegt in Kopie als **Anlage K 10**;
3. Verordnung über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen (BOA) vom 31.10.1966, vorgelegt in Kopie als **Anlage K 11**

Demgemäß kann nicht ernsthaft bestritten werden, dass es sich bei der Nord-Süd-Bahn einschließlich des Abzweigs Hambachbahn um eine private Grubenbahn handelt, die von dem für die Bergaufsicht zuständigen Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand, Energie und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß § 3 Abs. 2 BOA genehmigt wurde. Durch die bergrechtliche Genehmigung der Bau- und Betriebsvorschrift der Nord-Süd-Bahn (BV-NSB) ergibt sich auch die Wirksamkeit der in der BV-NSB in den §§ 34-37 geregelten hier einschlägigen Betretungs- und Beschädigungsverbote.

7. Ab Blatt 3 unten der Klageerwiderung räumt der Beklagte sodann ein, dass durch den Zeugen Becker-Berke versucht wurde, ihm vor Ort ein Abmahnschreiben und eine strafbewährte Unterlassungsverpflichtungserklärung zu überreichen. Aus welchen Gründen der Beklagte die Annahme verweigert hat, kann dahin stehen. Insbesondere ist nicht nachzuvollziehen, wieso der Beklagte meint, das Abmahnschreiben und die Unterlassungsverpflichtungserklärung hätten in englischer Sprache abgefasst sein müssen.
8. Unrichtig ist es auch, wenn der Beklagte auf Blatt 4 der Klageerwiderung behauptet, an der streitgegenständlichen Gleisblockade am 08.08.2012 hätten 70 Personen teilgenommen. Wenngleich auch dies nach Auffassung der Klägerin nicht entscheidungserheblich ist, so ist der guten Ordnung halber richtigzustellen, dass die streitgegenständliche Gleisblockade am 08.08.2012 von fünf Personen, darunter dem Beklagten, durchgeführt wurde.

- Beweis:
1. Zeugnis des Polizeihauptkommissars Michael Schneider, b.b.;
 2. E-Mail des Polizeihauptkommissars Schneider vom 08.08.2012 (Anlage K 6).

Die von dem Beklagten behauptete Gleisblockade durch weitere „70 bis 90 Personen“ fand demgegenüber einen Tag früher, am 07.08.2012, an anderer Stelle – ebenfalls auf der Gleisanlage der Hambachbahn – statt. Dies ergibt sich bei genauerem Lesen der von der Klägerin vorgelegten Unterlagen auch unzweifelhaft aus diesen.

9. Völlig neben der Sache liegen die Ausführungen des Beklagten sodann auf Blatt 4 unten der Klageerwiderung. Dort behauptet der Beklagte, seine Anwesenheit auf den Schienen sei „jederzeit akzeptiert“ worden. Diese Behauptung ist nicht nur unrichtig, sondern widerspricht auch dem eigenen vorhergehenden Vortrag des Beklagten auf Blatt 3 unten seiner Klageerwiderung, mit dem er einräumt, die Annahme dies Abmahnschreibens und der Unterlassungsverpflichtungserklärung verweigert zu haben. Was von dem prozessualen Vortrag des Beklagten zu halten ist, wird auch deutlich, wenn man seine Äußerungen im Interview in der Jungen Welt vom 10.08.2012 gegenüberstellt. Dort äußert sich der Beklagte wörtlich wie folgt:

„Dann haben sich drei Aktivisten an die Schienen gekettet. Ich und ein zweiter Unterstützer haben sie dabei begleitet. Die Polizisten haben uns sofort verhaftet, sodass die drei Aktivisten mit dem Aufgebot von Polizisten und RWE-Technikern allein blieben.“

Beweis: Interview des Beklagten (Anlage K 7).

III. Rechtliche Bewertung

Bereits in der Klageschrift vom 02.10.2012 sowie mit Schriftsatz vom 28.11.2012 hat die Klägerin darauf hingewiesen, dass sich der Beklagte zur Rechtfertigung der Gleisbesetzung nicht auf die Versammlungsfreiheit des Art. 8 GG berufen kann. Auch aus der sogenannten Fraport-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 22.02.2011 ergibt sich nichts anderes.

1. So wurde schon auf Blatt 7 der Klageschrift von Seiten der Klägerin dargelegt, dass der Beklagte sich zur Rechtfertigung seiner Blockadeaktion nicht auf das verfassungsrechtliche Recht der Versammlungsfreiheit berufen kann, da die Besetzung von Schienen in Zusammenhang mit Demonstrationen nicht unter den Schutzbereich der Versammlungsfreiheit fällt, sondern bei öffentlichen Eisenbahnanlagen wegen eines Verstoßes gegen §§ 62, 63 Abs. 2, 64b Eisenbahnbetriebsordnung (EBO) bzw. den hier einschlägigen an die EBO angelehnten Regelungen in §§ 35-37 BOA NRW bzw. §§ 35-37b V-NSB einen Verstoß gegen die öffentliche Sicherheit darstellt. (BVerfG NJW 1998, 3114; OVG Lüneburg, NVwZ-RR 2004, 575 f.; VG Lüneburg, Urteil vom 13.06.2006 –

3 A 143/04 – juris Rn. 108; VG Lüneburg, Urteil vom 10.07.2003 – 3 A 265/01 – Rn. 30).

Die Rechtsprechung ist daher einheitlich der zutreffenden Auffassung, dass Gleise grundsätzlich öffentlich nicht zugänglich sind und damit auch ein Betretungsrecht zu Versammlungszwecken nicht besteht (vgl. so ausdrücklich OVG Lüneburg, Beschluss vom 26.02.2004 – 11 LA 239/03 – juris).

2. Aber selbst wenn der Schutzbereich des Art. 8 GG bei Gleisblockaden eröffnet wäre, so bliebe die Besetzung gleichwohl rechtswidrig, da Art. 8 GG nur die Beteiligung an einer geistigen Auseinandersetzung garantiert (BVerfG E 73,206). Die Versammlungsfreiheit kann hingegen nicht Verhaltensweisen, die Einzelnen verboten sind, deshalb rechtfertigen, weil sie in der Form einer Versammlung praktiziert werden. Sie gibt einem Versammlungsteilnehmer auch nicht das Recht, im Rahmen einer Versammlung Dinge zu tun, die er als Einzelner nicht tun dürfte. Der Rahmen der verfassungsrechtlich geschützten Versammlungsfreiheit wird nämlich dort verlassen, wo es nicht mehr um nur die geistige Auseinandersetzung, die Artikulierung der gegensätzlichen Standpunkte im Meinungskampf und die Kundbarmachung des Protestes geht, sondern wo – wie hier – zielgerichteter Zwang ausgeübt wird, um die Klägerin daran zu hindern, ihre durch Art. 14 GG geschützten Rechtsgüter, namentlich den dem Betrieb ihres Gewerbebetriebs dienenden Zugverkehr, durchzuführen (vgl. BayObLG, NVWZ 1995, 311).

3. Ausführungen zu den rein weltanschaulichen Darlegungen des Beklagten auf Blatt 7 und 8 der Klageerwiderung erübrigen sich. Ebenso bedarf es keiner Ausführungen zu dem rechtlich vollkommen abwegigen Verweis des Beklagten auf das Widerstandsrecht des Art. 20 GG.

Auch die übrigen Darlegungen des Beklagten auf Blatt 9 f. der Klageerwiderung zu seinen politischen Überzeugungen haben für den vorliegenden Rechtsstreit keine Bedeutung. Eine Stellungnahme erübrigt sich auch hierzu.

Insgesamt bleibt es somit dabei, dass die Klägerin gegen den Beklagten einen Anspruch auf Unterlassung der streitgegenständlichen Blockadeaktionen gemäß § 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB i.V.m. §§ 823 Abs. 1, 830, 840 BGB sowie i.V.m. §§ 823 Abs. 2, 830, 858 BGB und §§ 240, 125, 315 StGB zusteht.

(Alexander Leidig)
Rechtsanwalt

Verteiler
Gericht 3-fach

Beglaubigt
Rechtsanwalt